

# **Verordnung der Gemeinde Surberg über das Halten von Hunden**

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 und des Artikels 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS V, S. 731) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 erlässt die Gemeinde Surberg folgende

## **Verordnung über das Halten von Hunden**

### **§ 1**

#### **Freies Umherlaufen von Hunden**

- (1) In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist es verboten, große Hunde und Kampfhunde i.S. des Artikels 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG frei umherlaufen zu lassen, diese Hunde sind dort stets an der Leine zu führen. Hierbei dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden.
- (2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf dem Gelände der Schule, der Sporthalle, des Kindergartens und des Waldkindergartens und deren näherem Umgriff ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden i. S. d. Absatzes 3 und 4 verboten.
- (3) Große Hunde sind Hunde mit einer tatsächlichen Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (4) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992, (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583). Der Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung für Kampfhunde ist erforderlich.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde, während ihrer Verwendung zur Jagd, wobei der Weg zum und vom Jagdrevier in Begleitung des Jagdberechtigten als Jagdausübung gilt.

**§ 3**  
**Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Artikel 18 Abs. 3 LStVG bzw. Artikel 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Mit dem Erlass der neuen Verordnung wird die „Verordnung über das Halten von Hunden“ i.d.F. vom 20.02.2018 außer Kraft gesetzt.

Surberg, 17.04.2018



Josef Wimmer  
Erster Bürgermeister

